

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Waren-Nr. oder Gruppe im Warenverzeichnis
16	Sonstige Laboratoriumsgeräte für Industrie (ausgenommen Meßgeräte)	52 65 29 49
17	Destillationsgeräte	52 65 29 53
18	Rektifizierkolonnen	52 65 29 54
19	Schullehrartikel aus Glas	52 65 29 55
20	Sonstige Glasgeräte (ausgenommen Meßgeräte)	52 65 29 59
21	Glasmontagetteile für Laboratoriumstechnik ..	52 65 30 00
22	Medizinische Glaswaren	52 65 50 00
23	Chemisch-pharmazeutische Glaswaren	52 67 00 00
24	Sonstige Erzeugnisse der Glasbläserei	52 69 00 00
25	Technische Glaskurzwaren ..	52 73 00 00 (ohne: 52 73 10 00)
26	Wirtschaftsglas-Glaskurzwaren	52 74 00 00
27	Glasschreibfedern und Glasfederhalter	52 75 00 00
28	Kristall-Leuchten ohne strömführende Teile	52 77 00 00
29	Sicherheitsglas	52 81 00 00
30	Spiegel	52 83 00 00

Die Meldung der gegenwärtigen Produktion hat spätestens vierzehn Tage nach Bekanntmachung dieser Anweisung zu erfolgen; bei Produktions-erweiterungen und bei neuen Mustern jeweils vor Produktionsaufnahme, und zwar nach folgendem Muster;

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Waren-Nummer	Werkabgabe-Preise	Quartalsproduktionsmenge

B. Probenvorlage

- Von den unter Teil A gekennzeichneten Erzeugnissen sind dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung — Prüfdienststelle 583 — Ilmenau, Unterpörlitzer Straße 2, nach Anweisungen, die den Betrieben von der genannten Prüfdienststelle noch unmittelbar gegeben werden, Proben in der nachstehend angegebenen Zeitfolge vorzulegen:
 - im ersten Monat von den Betrieben des Landes Thüringen,
 - im zweiten Monat von den Betrieben des Landes Sachsen,
 - im dritten Monat von den Betrieben der Länder Sachsen-Anhalt, Mecklenburg und Brandenburg.
- Die Probenentnahme hat im Rahmen der hiermit einsetzenden Prüfpflicht wahllos, also stichprobenartig, zu erfolgen, sofern die Prüfdienststelle nicht besondere Entnahmevorschriften bekanntgibt.

3. Die Proben sind mit Anhänger oder sicher befestigtem Aufklebeschildchen wie folgt zu kennzeichnen:

- a) Volle Anschrift des Herstellerbetriebes,
- b) Art des Betriebes (VEB örtlich oder zentral gesteuert, Privatbetrieb oder Handwerk),
- c) Bezeichnung der Ware (auch betriebliche und Qualitätskennzeichnung),
- d) Planpositions-Nr. laut Schlüsselliste 1951 und Waren-Nummer gemäß Allgemeinem Warenverzeichnis (Ausgabe August 1950 einschl. Berichtigungen),
- e) Herstellungsmonat.

Im zugehörigen Begleitschreiben sind diese Angaben zu wiederholen und durch folgende zu ergänzen:

- f) zugehörige TGL- oder DIN-Vorschriften,
- g) werksseitige Gütevorschriften oder Lieferbedingungen des Verbrauchers,
- h) Untersuchungsergebnisse des Betriebes oder Werksatteste.

4. Anschließend an diese erstmalige Vorlage sind hinsichtlich der Art und des Umfanges gleiche Proben ohne jede weitere Aufforderung in regelmäßigen viermonatlichen Abständen vorzulegen, sofern das Prüfamt auf Grund der Befunde nicht die Wiedervorlage innerhalb kürzerer Fristen festlegt.

C. Allgemeine Bestimmungen

- Vorlagepflichtig ist grundsätzlich der Herstellerbetrieb, bei Lohnaufträgen der unmittelbare Auftraggeber, und zwar dieser für jeden einzelnen Lohnauftrag.
- Für die Probenentnahme und -Vorlage ist in volkseigenen Betrieben jeweils der Leiter der technischen Kontrollorganisation verantwortlich, in allen anderen Betrieben der Leiter des Betriebes gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung.
- Das DAMW ist berechtigt, unbeschadet der gemäß Teil A und B dieser Anweisung bestehenden Probenvorlagepflicht, die Richtigkeit der Probenentnahme zu kontrollieren, selbst zusätzlich Proben zu entnehmen oder anzufordern sowie besondere Weisungen über die Art der Probenentnahme und -Vorlage zu erteilen.
- Verstöße gegen diese Anweisung werden gemäß § 13 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBI. S. 136) behandelt.
- Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1951

Staatliche Plankommission
Zentralamt für Forschung und Technik
I.V.: G ä b l e r
Stellvertretender Leiter